

Gewässerordnung

Stand: 01.01.2015

Anglersportverein Hillerse e.V.



I. Allgemeines

§ 1

Die Gewässerordnung des ASV Hillerse e.V. regelt in Verbindung mit der Satzung und dem fischerei-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen alle Fragen der Ausübung des Angelsports durch seine Mitglieder in den Gewässern des ASV Hillerse e.V.

§ 2

Die Gewässerordnung von Interessengemeinschaftsgewässern sind durch die Mitgliedschaft des ASV Hillerse e.V. in diesen Interessengemeinschaften Teil dieser Gewässerordnung.

§ 3

Der Vorstand des ASV Hillerse e.V. ist berechtigt, für einzelne Gewässer des ASV Hillerse e.V. besondere Bestimmungen zu erlassen oder Gewässersperrern und Einschränkungen zu verfügen.

§ 4

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Angelsport nach den Maßgaben der Satzung, der Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und Einschränkungen auszuüben.

§ 5

Verstöße gegen die Satzung, die Gewässerordnung und die Gewässerordnung von Interessengemeinschaftsgewässern gem. § 2 werden nach den Bestimmungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

II. Formelle Bestimmungen

§ 6

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende gültige Papiere mitzuführen:

1. Fischereischein oder Personalausweis
2. Sportfischerpass
3. Jahresarlaubnisschein
4. Jahresarlaubnisschein für IG-Gewässer

Es sind immer alle unter Ziffern 1-4 aufgeführten Ausweise mitzuführen ohne Rücksicht darauf, ob sie an den betreffenden Gewässern benötigt werden oder nicht.

§ 7

Die Ausweise sind ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung (§ 6), soweit die erforderlichen Gebühren und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.

§ 8

Nach Aufforderung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.

§ 9

Fischereiaufseher mit Ausweis und Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere, mit Ausnahme des Fischereischeines, eines Mitgliedes einzuziehen. Der Fischereiaufsicht einschl. Vorstandsmitgliedern sind auch die Fangbeute und mitgeführte Behältnisse usw.

vorzuweisen. Ihren Anordnungen ist sofort Folge zu leisten.

§ 10

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und der Gewässerordnung aktiv einzutreten. Die Duldung von Verstößen anderer, auch Dritter, stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.

§ 11

Der ASV Hillerse e.V. tritt nicht ein für Streitigkeiten seiner Mitglieder an anderen, als seinen Vereinsgewässern.

III. Der Fang

§ 12

Als Fanggeräte gelten:

1. Die Handangel mit natürlichem Köder
2. Die Handangel mit künstlichem Köder
3. Die Senke

4. Der Kresteller

§ 13

Der Fang ist gestattet mit:

1. Zwei Handangeln mit totem natürlichen Köder, oder
2. Zwei Handangeln mit natürlichen Köder, davon eine als Raubfischangel, oder
3. Einer Handangel mit künstlichem oder totem natürlichen Köder als Spinnangel, oder
4. Einer Handangel als Flugangel mit künstlichem Köder, oder
5. Die dritte Handangel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang für den Aalfang, oder
6. Einer quadratischen Köderfischsenke, mit einer maximalen Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf.
7. Kresteller

Beim Fischfang sind immer mitzuführen:
Ein Lösegerät, ein Längenmaß, ein Fangkescher, Abschlagelement, ein Waidmesser und ein Kugelschreiber.

§ 14

Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Angeln darf nicht mehr als 10 m betragen.

§ 15

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 15 m einhalten, es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet.

§ 16

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist grundsätzlich verboten. Die Friedfischangerei ist nur mit Einzelhaken gestattet.

§ 17

An einem Tag dürfen nicht mehr als 20 Köderfische gefangen und mitgenommen

werden. Als Köderfische dürfen nur folgende Fische verwendet werden:

Barsch, Brasse, Güster, Kaulbarsch, Rotaug, Rotfeder und Ukelei.

§ 18

Gefangene maßige Fische sind sofort, im Rahmen der Fangbegrenzung gemäß Erlaubnis- und Fangmeldekarte, zu töten.

Köderfische dürfen in Köderfischkesseln, die in das Wasser eingehängt werden müssen, gehältert werden.

Diese Bestimmung ist auch erfüllt, wenn die Köderfische in einem genügend großen Behälter künstlich mit Frischluft ausreichend versorgt werden.

§ 19

Für alle in der Gewässerordnung nicht aufgeführten Fischarten gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der niedersächsischen Binnenfischereiordnung.

§ 20

Schonzeiten für:

- Hecht und Zander 01.01. – 30.04.
- Bachforelle 15.10. – 15.02.
- Äsche 01.01. – 31.05.

In der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines jeden Jahres ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt, gleichzeitig ist das Fischen mit toten Köderfischen oder Fischfetzen verboten.

§ 21

Als Mindestmaß von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen:

- Zander 50 cm
- Hecht 60 cm
- Forelle 30 cm
- Äsche 30 cm
- Brassen 20 cm
- Aal 45 cm
- Karpfen 40 cm

- Quappe 35 cm
- Barbe 35 cm
- Regenbogenforelle 30 cm
- Schleie 30 cm
- Rotauge 15 cm
- Rotfeder 15 cm
- Wels 50 cm

Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

§ 22

Untermaßige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort unter schonender Behandlung ins Wasser zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tot oder lebendig sind.

§ 23

Die Anzahl der Fische, die in einem Kalenderjahr oder pro Tag gefangen werden darf, wird vom Vorstand jährlich festgelegt und auf den Jahreserlaubnisscheinen ausgedruckt. Die Fänge sind unmittelbar nach

der Landung in die entsprechende Spalte des eigenen Jahreserlaubnisscheines mit Kugelschreiber einzutragen.

Änderungen sind unzulässig!

§ 24

Das Eisangeln, sowie das Angeln vom Boot aus sind untersagt.

Das gilt nicht, wenn der Vorstand des ASV Hillerse e.V. für ein Gewässer eine Bootsordnung erlassen hat und der Verein die Boote für die Benutzung durch die Mitglieder zur Verfügung stellt. Für die Bootsbenutzung können Gebühren erhoben werden.

Die Benutzung von anderen, nicht vom ASV Hillerse e.V. bereitgestellten Boote ist in jedem Falle untersagt.

§ 25

Beim Angeln an stehenden Gewässern gilt für die Verwendung von Lock- und Anfütterungsmitteln:

- a) Die Verwendung spezieller Aufzucht- oder Mastfutter oder Mischungen

ähnlicher Zusammensetzungen und Hundefutter ist nicht gestattet.

- b) Kartoffeln, Brot, Paniermehl und ähnliche Produkte dürfen bis zu einer maximalen Menge von insgesamt 1 KG Trockenmasse pro Angeltag – entsprechend zerkleinert – benutzt werden. Hierbei dürfen maximal ¼ Liter Lebendfutter beigemischt werden.
- c) Die Verwendung weiterer natürlicher Köder und aller nicht ausdrücklich zugelassener Mittel zum Anfüttern ist untersagt.
- d) Für Gemeinschaftsfischen sind in den Ausschreibungen genaue Regelungen für das Anfüttern festzusetzen. Sie dürfen von den Regelungen unter Punkt 1) – c) abweichen.

§ 26

In den Jahreserlaubnisschein eingetragene Fische dürfen nachträglich nicht ausgetauscht, die Eintragungen nicht geändert werden.

Es ist verboten, in einem fremden Erlaubnisschein eigene Fänge einzutragen. Das gilt

auch, wenn der Inhaber des Erlaubnis-scheines den Fisch übernimmt.

Der Jahreserlaubnisschein ist nicht übertragbar.

§ 27

Der Verkauf oder Tausch von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist ausdrücklich untersagt.

IV. Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

§ 28

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäune, Bäume, Wehranlagen usw. ist verboten.

§ 29

Die Benutzung von schallerzeugenden Geräten ist in jedem Fall untersagt.

§ 30

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten, es sei denn, es werden die dafür ausgewiesenen Feuerstellen benutzt.

Das Zelten an den Gewässern des ASV Hillerse e.V. ist verboten, ausgenommen offizielle Vereinsveranstaltungen.

§ 31

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 32

An Gewässern, an denen keine Parkflächen festgelegt sind, ist mit den Kraftfahrzeugen in der Regel ein Mindestabstand bis zum Gewässerrand von 50 m einzuhalten.

§ 33

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied zur Säuberung der Umgebung seines Angelplatzes heranzuziehen, unabhängig davon, wer der Verursacher der Landschaftverschmutzung war.

§ 34

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind der Polizei und dem Verein auf dem schnellsten Wege zu melden. Hier sind die in dem Jahreserlaubnisschein gegebenen Hinweise zu beachten.

V. Besondere Bestimmungen

§ 35

Das Angeln in den Gewässern des ASV Hillerse e.V. unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

§ 36

Jedes Mitglied hat sich an den Gewässern für einen sinnvollen natur- und Landschaftsschutz einzusetzen.

§ 37

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des ASV Hillerse e.V. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 38

Die Gewässer des ASV Hillerse e.V. in denen ein Gemeinschaftsangeln (Vereinsveranstaltung) durchgeführt werden soll, bleiben am Tage der Veranstaltung für jegliches Angeln außerhalb der Veranstaltung gesperrt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 39

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen hat der Vorstand allen Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 40

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand
01.01.2015